

G E M E I N D E
KIRCHBERG
ZUM LAGE

REGLEMENT

**ÜBER DAS PARKIEREN AUF ÖFFENTLICHEM
GRUND UND DIE ÜBERWACHUNG DES
RUHENDEN VERKEHRS
(PARKIERUNGSREGLEMENT)**

DER POLITISCHEN GEMEINDE KIRCHBERG

- Vom Gemeinderat Kirchberg erlassen am 21. September 2010

Der Gemeinderat erlässt, gestützt auf Art. 3 des Gemeindegesetzes (sGS 151.2), Art. 20 Abs. 2, Art. 21 Abs. 2, Art. 22 und 29 des Strassengesetzes (sGS 732.1), Art. 23 des Polizeigesetzes (sGS 451.1) und Art. 22 der Gemeindeordnung, folgendes Reglement:

I. Geltungsbereich

Art. 1. Dieses Reglement regelt das Abstellen von Motorfahrzeugen und Anhängern sowie Elektro- und Solarmobilen auf dem öffentlichen Grund der politischen Gemeinde Kirchberg.

II. Parkplatzbewirtschaftung

Parkuhren / Ticketautomaten

Art. 2. Parkplätze können mittels Parkuhren / Ticketautomaten bewirtschaftet, und das Parkieren kann zeitlich beschränkt werden.

Blaue Zone und Erweiterte blaue Zone

a) Grundsatz

Art. 3. In dem als Blaue Zone (Art. 48 Abs. 2 und 4 der Signalisationsverordnung [SR 741.21]) bezeichneten Gebiet ist das Parkieren mit Parkscheibe gestattet.

In dem als Erweiterte Blaue Zone bezeichneten Gebiet gelten grundsätzlich die Vorschriften über die Blaue Zone. Inhaber einer besonderen Bewilligung sind berechtigt, das Fahrzeug über die für die Blaue Zone geltende Höchstparkzeit hinaus abzustellen.

b) Bewilligung

Art. 4. Das Parkieren in der Erweiterten Blauen Zone über die für die Blaue Zone geltende Höchstparkzeit hinaus bedarf der Bewilligung und ist gebührenpflichtig. Es werden Monats- oder länger dauernde Bewilligungen in der Regel für Anwohner, Betriebsinhaber, Pendler und Besucher erteilt. Die Bewilligung kann auf zwei oder mehrere Kontrollschilder ausgestellt werden.

Die Bewilligung wird in der Regel nur für leichte Motorwagen sowie Elektro- und Solarmobile erteilt. Sie wird auf das Kontrollschild ausgestellt und gilt zugleich für das Dauerparkieren gemäss Art. 7 ff. Sofern geeignete Parkplätze vorhanden sind, können ausnahmsweise auch Bewilligungen für schwere Motorfahrzeuge und Anhänger erteilt werden.

c) Anwohner und Betriebsinhaber

Art. 5. Als Anwohner gilt ein Fahrzeughalter, der im unmittelbaren Einzugsgebiet der Erweiterten Blauen Zone wohnt. Dem Fahrzeughalter gleichgestellt ist der Fahrzeugführer, der ein Fahrzeug wie ein Halter nutzt.

Betriebsinhaber werden Anwohnern gleichgestellt, wenn der Betrieb im unmittelbaren Einzugsbereich der Erweiterten Blauen Zone liegt.

d) Pendler und Besucher

Art. 6. Als Pendler gilt ein Fahrzeughalter, der in einem Betrieb arbeitet, welcher im unmittelbaren Einzugsbereich der Erweiterten blauen Zone liegt.

Als Besucher gilt ein Fahrzeughalter, der ausserhalb der Politischen Gemeinde Kirchberg wohnt und im Gebiet der Erweiterten Blauen Zone zu Besuchszwecken (Verwandten- oder Bekanntenbesuche) zeitlich unbeschränkt parkiert.

Dem Fahrzeughalter gleichgestellt ist ein Fahrzeugführer, wenn dieser wie auch der Halter des von ihm benützten Fahrzeuges ausserhalb der Politischen Gemeinde Kirchberg wohnt.

III. Dauerparkieren ausserhalb der Blauen Zone

Grundsatz

Art. 7. Das dauernde Abstellen von Motorfahrzeugen und Anhängern (tags oder nachts) bedarf der Bewilligung und ist gebührenpflichtig.

Als dauernd gelten das einmalige Abstellen während mehr als drei Tagen sowie das regelmässige Abstellen während mehr als zwei Tagen pro Jahr. Sobald ein Motorfahrzeug dreimal in der entsprechenden Zone abgestellt worden ist, gilt der Motorfahrzeughalter als Dauerparkierer.

Bewilligungserteilung

Art. 8. Die Bewilligungserteilung richtet sich nach Art. 22 Strassengesetz.

Eine Bewilligung wird in der Regel nicht erteilt für das dauernde Abstellen von schweren Motorwagen und Anhängern in Wohnquartieren.

Gebührenpflicht

Art. 9. Die Gebühr hat der Fahrzeughalter oder der Fahrzeugführer, der das Fahrzeug wie ein Halter nutzt, zu entrichten.

IV. Umfang der Berechtigung

Art. 10. Bewilligungen gemäss Art. 4 und Art. 7 dieses Reglementes verschaffen keinen Anspruch auf einen bestimmten Parkplatz.

V. Sonderregelungen

Art. 11. Vorbehalten bleiben Ausnahmbewilligungen nach Art. 17 Abs. 1 SSV.

Abweichende polizeiliche Anordnungen zum Freihalten von Strassen und Plätzen in besonderen Fällen, wie bei Schneeräumung, Veranstaltungen usw. sind zu beachten.

VI. Gebühren

Art. 12. Der Gemeinderat erlässt einen Tarif, in welchem die Parkgebühren sowie die Gebühren für das Dauerparkieren in der Blauen Zone sowie für das Dauerparkieren in- und ausserhalb der Erweiterten Blauen Zone festgelegt sind.

Die Gebühr bemisst sich insbesondere nach Nutzungsintensität, Nutzungsdauer und wirtschaftlichem Nutzen für den Berechtigten.

VII. Überwachung

Art. 13. Die Überwachung des ruhenden Verkehrs obliegt in erster Linie den Polizeiorganen. Der Gemeinderat kann eine oder mehrere Personen oder ein Sicherheitsunternehmen mit der Überwachung des ruhenden Verkehrs beauftragen. Sie unterstehen seiner Aufsicht. Es obliegen ihnen:

- die Kontrolle und Überwachung der öffentlichen Parkplätze
- das Ausfällen von Bussen im Ordnungsbussenverfahren im Rahmen ihrer Kompetenzen

VIII. Vollzug

Art. 14. Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement.

Er legt weitere Einzelheiten, insbesondere das Gebiet der Erweiterten Blauen Zone fest.

IX. Referendum/Vollzugsbeginn

Art. 15. Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum.

Der Gemeinderat bestimmt den Vollzugsbeginn.

9533 Kirchberg, 21. September 2010

GEMEINDERAT KIRCHBERG

Ch. Häne

Gemeindepräsident

M. Brändle

Ratsschreiber

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 15. Oktober 2010 bis 13. November 2010